NEP Switzerland AG
Javastrasse 4
8604 Volketswil
Switzerland

+41 71 388 00 55
nepswitzerland.ch

NEP SWITZERLAND AG

Allgemeine Freelancer-Bedingungen (“AFB”)

I. Allgemeine Bestimmungen zur Erbringung von Dienstleistungen

1. Vertragsgegenstand

1.1 Diese Allgemeinen Freelancer-Bedingungen ("AFB") der NEP Switzerland AG mit Sitz in Volketswil, Schweiz (hiernach "NEP") regeln die Einkaufsbedingungen mit ihren Freelancern.
1.2 Der Begriff "Freelancer" betrifft weibliche wie auch männliche Freelancer.
1.3 Freelancer sind entweder selbstständig erwerbende natürliche Personen oder juristische Personen, welche die im DVBook unter https://dvbook.no/ ("DVBook") von NEP ausgeschriebenen Leistungen zu erbringen bereit und befähigt sind.
1.4 Diese AFB sind auf sämtliche in dem DVBook vereinbarten Leistungen der Freelancer anwendbar sowie auf den NEP Freelancer Richtlinien ("NEP Richtlinien").

2. Vertragsdokumente und Rangfolge

2.1 Diese AFB gelten als integrierender Bestandteil (i) der jeweiligen Buchungen der Freelancer im DVBook und (ii) der NEP Richtlinien, welche die Leistungen der Freelancer festhalten.
2.2 Bei Widersprüchen zwischen den AFB und den Buchungen im DVBook bzw. NEP-Richtlinien haben letztere Vorrang vor den Bestimmungen dieser AFB.
2.3 Mit Buchung im DVBook nehmen die Freelancer diese AFB sowie die NEP Richtlinien in der jeweils gültigen Ausgabe verbindlich an.
2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen von Freelancern sind hiermit wegbedungen.

3. Ausschreibungen durch NEP bzw. Annahme durch die Freelancer

3.1 Der Ausschreibungsprozess durch NEP im DVBook und der Buchungsprozess der Freelancer via DVBook sind in den NEP-Richtlinien geregelt.
3.2 Stellt der Freelancer die Ausschreibung auf "grün", ist der Vertrag zwischen den Vertragsparteien rechtswirksam abgeschlossen. Stellt der Freelancer die Ausschreibung auf rot", ist kein Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen. Dem Freelancer steht es frei, bei einer nächsten Ausschreibung der NEP im DVBook teilzunehmen.
3.3 Solange eine Ausschreibung der NEP im DVBook auf "gelb" gesetzt ist, können sich die Vertragsparteien ohne finanzielle Entschädigungsfolgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.
3.4 Ist eine Ausschreibung im DVBook von NEP als "Optional" markiert kann diese Produktion kurzfristig abgesagt werden, weil z.B. die Playoff-Serie frühzeitig zu Ende ist oder bei Best of 7, wenn die Partie frühzeitig entschieden ist.

4. Leistungsumfang

4.1 Die Freelancer erbringen für NEP die in den Ausschreibungen im DVBook spezifizierten Leistungen.
4.2 Die Ausschreibungen beschreiben das Dienstleistungspaket und enthalten unter anderem die detaillierte Leistungsbeschreibung und die messbaren Parameter für die Leistungserbringung, , die Vergütung etc. Wird keine schriftlicher Einzelvereinbarung ausgefertigt, richtet sich der Leistungsumfang des Geschäftspartners nach der Anfrage bzw. Bestellung der NEP.

5. Ausführung

5.1 Die Freelancer haben die vereinbarten Leistungen mit fachgerechter Sorgfalt zu erbringen. Die geschuldete Leistung bemisst sich an den in der Ausschreibung aufgeführten Spezifikationen und gemäss den dort oder in der den Freelancern abgegebenen Produktionsdispo beschriebenen Abläufen.

5.2 Die Freelancer zeigen NEP erkennbare Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden.

5.3 Die Freelancer verpflichten sich und allenfalls ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften der NEP bzw. des Auftraggebers von NEP, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen und der Hausordnung.

5.4 Alle von den Freelancern ausgeführten Arbeiten werden nach dem Sicherheitsgrundsatz umgesetzt. Arbeiten welche nicht sicher sind, werden nicht ausgeführt (z.B. Arbeiten in grosser Höhe ohne Sicherung).

6. Allgemeine Mitwirkungspflichten

6.1 NEP stellt die technische Umgebung sicher, die für die Leistungserbringung der Freelancer notwendig sind.

6.2 NEP wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang mit, indem sie z.B. Mitarbeiter, technische Umgebungen, Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen ohne Zusatzkosten zur Verfügung stellt. Sie gewährt den Freelancer unmittelbar und mittels Datenübertragung Zugang zu Hard- und Software, sowie gegebenenfalls zu technischen Einrichtungen.

6.3 Die als juristische Person tätigen Freelancer benennen schriftlich einen Ansprechpartner, eine Adresse, eine Mobilnummer und eine E-Mail- Adresse, damit die Erreichbarkeit des Ansprechpartners insbesondere bei Liveübertragungen und mobiler Produktion für NEP sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine effiziente Kooperation mit dem Ansprechpartner bei NEP. Die Mitarbeiter der Freelancer sind in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen und entsprechend der Auftragserteilung durch NEP zu informieren.

6.4 Die Freelancer treffen die Nachteile und Mehrkosten bei Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten.

7. Terminabsagen durch Freelancer

7.1 Die in der Ausschreibung im DVBook von NEP aufgeführten Termine, sind verbindlich.

7.2 Muss ein Freelancer einen Termin absagen, obwohl er im DVBook auf Grünstatus ist, ist er verpflichtet, selbst einen gleichwertigen Ersatz zu präsentieren, welcher seitens NEP schriftlich bestätigt werden muss.

7.3 Muss ein Freelancer sehr kurzfristig aufgrund von Krankheit oder Unfall absagen, meldet er dies über die folgende Notfallnummer: +41 43 544 12 63. Diese Nummer ist nur in dringenden Fällen zu benutzen.

7.4 In allen anderen Fällen wird der Aufnahmeleiter der Produktion benachrichtigt (Verspätungen, Stau etc.).

7.5 Jedenfalls ist der Freelancer erst dann aus der Verantwortung entlassen, wenn das Planungsbüro / die Dispo der NEP ihm die Absage schriftlich bestätigt.

8. Terminabsagen durch den Auftraggeber der NEP

8.1 Grundsätzlich werden Absagen aus sportlichen oder anderen Gründen (z.B. Playoff-Serie vorzeitig zu Ende, Best of 7 beendet die Partie oder Absage eines sonstigen Events etc.) nicht entschädigt. Spezielle Regelungen im Einzelfall bleiben vorbehalten und werden den Freelancern mitgeteilt (siehe auch Ziffer 9 der Freelancer Richtlinie).

8.2 Produktionen, von denen ausgegangen werden muss, dass sie möglicherweise abgesagt werden könnten, werden in der Ausschreibung im DVBook mit "Optional" gekennzeichnet. Produktionen, die als "Optional" im DVBook gekennzeichnet sind, können somit kurzfristig und entschädigungslos abgesagt werden.

8.3 Mit Grünklick können mit "Optional" markierte Ausschreibungen im DVBook von den Freelancern gebucht werden.

8.4 Das von einer Absage betroffene Freelancer Team, wird im Falle eines Nachholtermins als Erstes zu gleichen Konditionen berücksichtigt.

9. Vergütung und Zahlungsbedingungen

9.1 Die Freelancer erbringen ihre Leistungen zu den in den Ausschreibungen im DVBook aufgeführten Festpreisen.

9.2 Ohne gegenteilige, schriftliche Vereinbarung verstehen sich alle Preise netto Erfüllungsort gemäss Ziffer 12 in Schweizer Franken exkl. MWST.

9.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung am Ende jedes Kalendermonats.
9.4 Die Monatsrechnungen der Freelancer sind spätestens am 3. Tag des Folgemonats an accounting.ch@nepgroup.com zu stellen und werden am 25. des Folgemonats bezahlt. Davon abweichende Fälligkeitstermine werden in der Ausschreibung der NEP im DVBook festgehalten.
9.5 Falls die Rechnungsstellung der Freelancer verspätet erfolgt, verschiebt sich der Zahlungstermin um einen Monat nach hinten.
9.6 Weitergehende Weisungen, insbesondere betr. Sozialabgaben, sind der NEP-Richtlinie zu entnehmen.

10. Gewährleistung und Mängelrechte

10.1 Die Freelancer garantieren, dass ihre Leistungen bei vertragsgemässem Einsatz die von NEP erwarteten Eigenschaften aufweisen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit aufheben oder in unzumutbarer Weise einschränken.
10.2 Nach jedem Einsatz der Freelancer findet ein Debriefing mit NEP statt, anlässlich welches NEP die Leistungsmängel der Freelancer bespricht ("Mängelrüge") und über die etwaigen Folgen für den Freelancer gemäss Ziffer 11 entscheidet.

11. Haftung

11.1 Die Freelancer haften für Personen- und Sachschäden und Folgeschäden, welche NEP bzw. ihrem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung entstanden sind, sofern dem Freelancer grobe Fahrlässigkeit oder Absicht nachgewiesen wird.
11.2 Die Freelancer haften nicht für Schäden, die auf Softwarefehler oder Computerviren zurückzuführen sind.
11.3 Die Freelancer haften nicht für Schäden, die auf NEP zurückzuführen sind.
11.4 Die Freelancer haben im Fall von Selbständigerwerbenden eine Berufshaftpflichtversicherung bzw. im Fall einer Gesellschaft eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

12. Erfüllungsort

12.1 Erfüllungsort für Leistungen der Freelancer ist der in der Ausschreibung im DVBook vereinbarte Lieferort. Wurde keine Vereinbarung in der Einzelvereinbarung getroffen, gilt der Sitz der NEP als Erfüllungsort.

13. Geheimhaltung und Datenschutz

13.1 Die Freelancer verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, einschliesslich den dazugehörigen Unterlagen und Datenträgern, die ihnen im Zusammenhang mit einer Leistungserbringung bekannt werden und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Als vertrauliche Daten gelten auch Analysen, Zusammenfassungen und Auszüge, welche auf der Grundlage von vertraulichen Daten erstellt wurden. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen für 5 Jahre nach Beendigung nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten.
13.2 Werbung und Publikationen eines Freelancers, welche die Geschäftsbeziehungen mit NEP betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der NEP. Darunter fällt insbesondere die Veröffentlichung von Projekt- und Kundendaten zu Referenzzwecken, namentlich auf der Homepage der Freelancer sowie in Printmedien.
13.3 Verletzen Freelancer vorstehende Geheimhaltungspflichten, schuldet sie NEP eine Konventionalstrafe, sofern ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Diese beträgt je Fall 30% der in der Ausschreibung im DVBook vereinbarten Vergütung, höchstens jedoch CHF 30'000 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht, widrigenfalls Schadenersatzansprüche vorbehalten sind.

II. Schlussbestimmungen

14. Vertragsdauer und Kündigung

14.1 Die Vertragsdauer richtet sich nach den Bestimmungen der Ausschreibung im DVBook, welche mit der Buchung des Freelancers durch Grünklick in Kraft tritt.
14.2 NEP kann eine Buchung ausserordentlich kündigen, wenn der Freelancer
a. während der Leistungserbringung rechtswidrige Handlungen ausführt;
b. seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, obwohl er hierzu NEP durch eingeschriebenen Brief mit einer Fristansetzung von mindestens 3 Tagen ermahnt wurde;

15. Höhere Gewalt

15.1 Die Vertragsparteien sind nicht haftbar für Verzögerungen in der Leistungserbringung oder für das Ausbleiben von Leistungen, wenn die Verzögerung oder das Ausbleiben auf Umstände ausserhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen sind (sog. Höhere Gewalt). Weltweite Pandemien gelten nicht als Höhere Gewalt.

15.2 Wenn eine Vertragspartei einen Fall von Höherer Gewalt feststellt, wird sie die andere Partei so bald wie möglich informieren und ihr die genauen Umstände des Falls der Höheren Gewalt mitteilen.

15.3 Wenn der Fall von Höherer Gewalt für mehr als drei Monate anhält, kann jede Partei die betroffene Buchung auflösen. In einem solchen Fall ist die vereinbarte Vergütung pro rata bis zum Zeitpunkt geschuldet, in dem die Leistungserbringung endet.

16. Unabhängige Vertragspartner

16.1 Dieser Vertrag begründet keine Joint-Venture-Verbindung oder einfache Gesellschaft zwischen den Vertragsparteien und macht keine Vertragspartei zum Arbeitnehmer, Vertreter oder Agenten der anderen Partei.

17. Salvatorische Klausel

17.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig. Die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung so gut wie möglich gerecht wird.

18. Schriftform

18.1 Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien (Angebote, Annahmen, Bestellungen, Einzelverträge, etc. sowie Änderungen und Ergänzungen derselben) sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterschrieben werden. Unterschriften, die als PDF-Datei geleistet und per E-Mail zugestellt werden, sind der Schriftform gleichgesetzt.

18.2 Im Übrigen ist die Verwendung von E-Mails zugelassen.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19.1 Der Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsbestimmungen (Internationales Privatrecht).

19.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der NEP Switzerland AG in Volketswil.

Volketswil, 1. Mai 2020